Dr. iur. Anton Henninger LL.M. Freiburgstrasse 10 3280 Murten

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen

«Quo vadis»

Die Rechtsgrundlagen

I. Die Staatsverträge

1.1 GPA2012: Übereinkommen vom 30. März 2012 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 0.632.231.422)

Schweizerische Annexe zu Anhang 1 GPA2012:

- Annex 1: Beschaffungsstellen auf zentraler Regierungsebene
- Annex 2: Beschaffungsstellen auf subzentraler Regierungsebene
- Annex 3: Alle anderen Beschaffungsstellen, die Aufträge in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Übereinkommen vergeben
- Annex 4: Waren
- Annex 5: Dienstleistungen
- Annex 6: Bauleistungen
- Annex 7: Allgemeine Anmerkungen und abweichende Regelungen zu den Bestimmungen von Artikel IV

Schweizerische Annexe zu Anhang II GPA2012

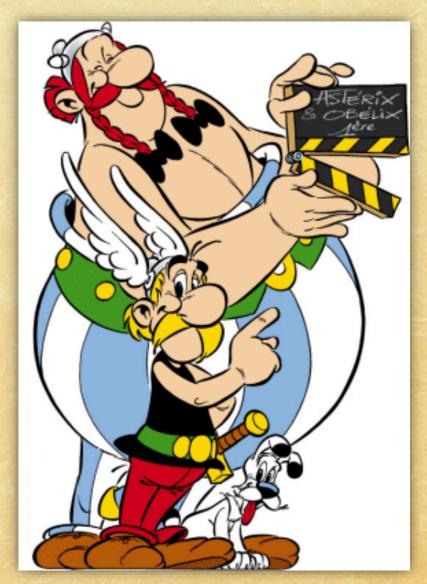
- 1.2 BAÖB: Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft vom 21. Juni 1999 über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens (SR 0.172.052.68), mit Anhängen
- 1.3 EFTA: Übereinkommen vom 4. Januar 1960 zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (SR 0.632.31), mit Anhängen R und U



- 1.4 Freihandelsabkommen: Übersicht über weitere Freihandelsabkommen
- 1.5 CPCprov: Auszug aus der Zentralen Gütersystematik (CPC) der Vereinten Nationen (Sektionen 5 und 9)
- 1.6 WTO-Dok. MTN.GNS/W/120: Classification sectorielle des services der WTO

II. Die Staatsverträge

- a) Das Recht der Bundesvergaben
- II.1.1 BöB2019: BG vom 21. Juni 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.1)
- II.1.2 VöB2020: V vom 12. Februar 2020 über das öffentliche Beschaffungswesen (SR 172.056.11)
- II.2 Org-VöB: V vom 24. November 2012 über die Organisation des öffentlichen Beschaffungswesens der Bundesverwaltung (SR 172.056.15)
- II.3 VILB: V vom 5. Dezember 2008 über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes (SR 172.010.21; Auszug)
- II.4 BinfV: V vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (SR 172.010.58; Auszug)
- II.5.1 MG: BG vom 3. Februar 1995 über die Armee und die Militärverwaltung (SR 510.10; Auszug)
- II.5.2 MatV: V des VBS vom 26. März 2018 über die Beschaffung, die Nutzung und die Ausserdienststellung von Material (SR 514.20; Auszug)



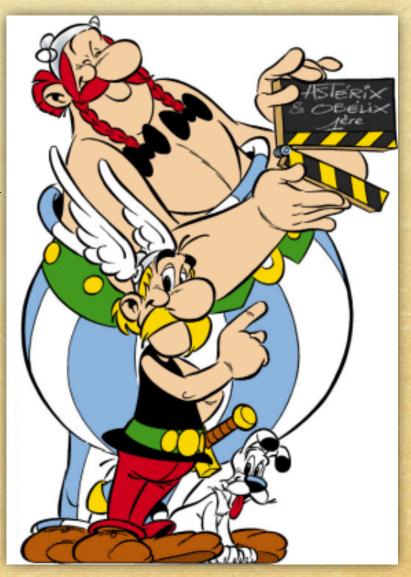
- II.6.1 NSG: BG vom 8. März 1960 über die Nationalstrassen (SR 725.11; Auszug)
- II.6.2 NSV: Nationalstrassenverordnung vom 7. November 2007 (SR 725.111; Auszug)
- II.7 EBG: Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (SR 742.101; Auszug)
- II.8 PBG: BG vom 20. März 2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1; Auszug)
- II.9 ZEBG: BG vom 20. März 2009 über die zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur (SR 742.140.2; Auszug)
- II.10.1 AtraG: BG vom 4. Oktober 1991 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (SR 742.104.1; Auszug)
- II.10.2 AtraV: V vom 28. Februar 2001 über den Bau der schweizerischen Eisenbahn-Alpentransversale (SR 742.104.1; Auszug)
- b) Das Wettbewerbsrecht des Bundes
- II.11 BGBM: BG vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (SR 943.02)
- II.12 UWG: BG vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (SR 241; Auszug)
- II.13 KG: BG vom 6. Oktober 1995 über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (SR 251; Auszug)
- c) Weitere Erlasse des Bundes
- II.14 BGG: BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (SR 173.110; Auszug)
- II.15 VGG: BG vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht (SR 173.32; Auszug)
- II.16 BG vom 5. Oktober 2007 zur Förderung der Information über den Unternehmensstandort Schweiz (SR 194.2; Auszug)
- II.17 SuG: BG vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz; SR 616.1; Auszug)



- II.18 EFG: BG vom 6. Oktober 2000 über die Förderung des Exports (Exportförderungsgesetz; SR 946.14; Auszug)
- II.19.1 EntsG: BG vom 8. Oktober 1999 über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhnen (SR 823.20)
- II.19.2 EntsV: V vom 21. Mai 2003 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (SR 823.201)
- II.20 BGSA: BG vom 17. Juni 2005 über Massnahmen zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SR 822.41; Auszug)
- II.21 WaG: BG vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0; Auszug)
- II.22 StGB: Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0; Auszug)

III. Das interkantonale und das kantonale Recht

- III.1 IVöB2019: Interkantonale Vereinbarung vom 15. November 2019 über das öffentliche Beschaffungswesen (bpuk.ch)
- III.2 IVöB2001: Interkantonale Vereinbarung vom 15. März 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (AS 2009 196)
- III.3 VRÖB2002: Vergaberichtlinien vom 2. Mai 2002 zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVÖB) vom 15. März 2001
- III.4 Kantonale Gesetzgebung



IV. Preisprüfung

- IV.1 Richtlinie des EFD vom 28. Dezember 2009 über die Vereinbarung des Einsichtsrechts bei Beschaffungen des Bundes
- IV.2 Verhaltenskodex der Eidgenössischen Finanzkontrolle vom 27. Juni 1999 für die Wahrnehmung des Einsichtsrechts

Die BöB₂₀₁₉ und die VöB₂₀₂₀ traten am 1.1.2021 in Kraft.

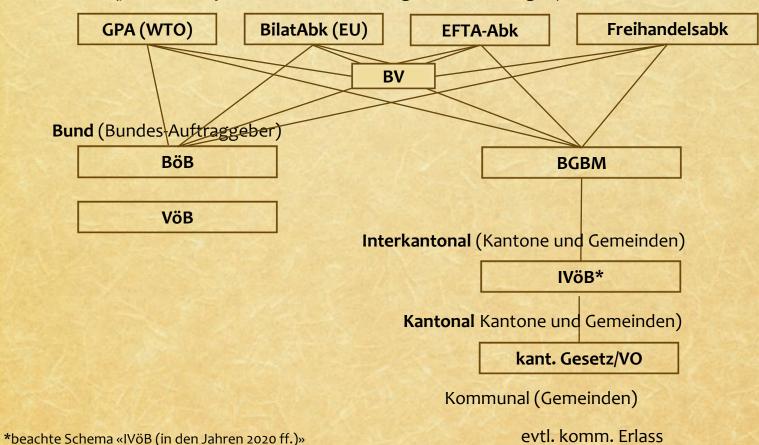
Die IVöB₂₀₁₉ trat mit der Übernahme durch die Kantone AG und AI in Kraft.



Staatsvertragsbereich

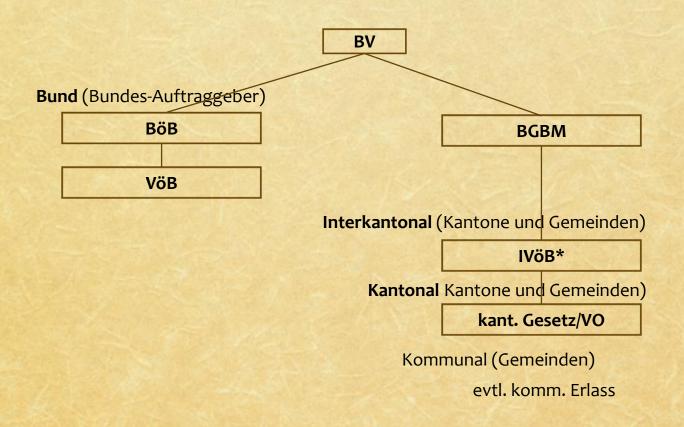
- bestimmte Auftraggeber
- bestimmte Aufträge
- über bestimmten Werten

International (je nach entsprechenden Anwendungsvoraussetzungen)



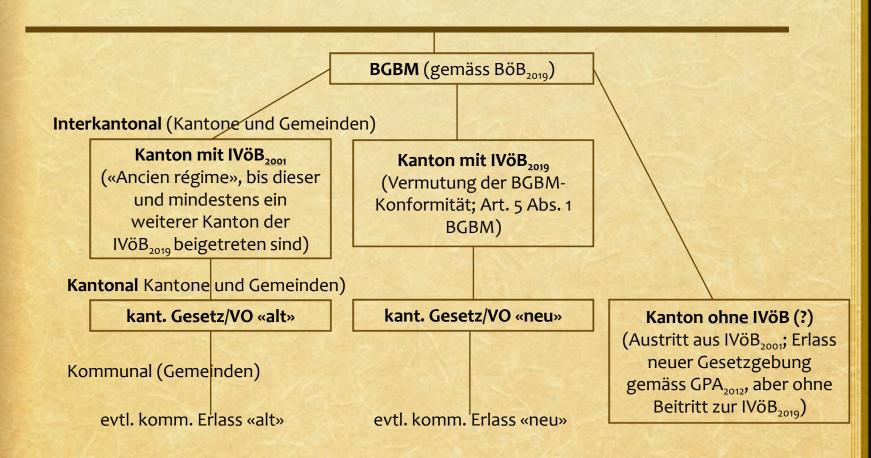
Binnenbereich

- alle öffentlichen Auftraggeber
- alle öffentlichen Aufträge
- unabhängig vom Wert



^{*}beachte Schema «IVöB (in den Jahren 2020 ff.)»

*IVöB (in den Jahren 2020 ff.)



II. Ausgangslage / Zielsetzung

- Ziel der Erlasse 1994/96
 - Wettbewerb
 - Gleichbehandlung
 - unparteiische Vergabe
 - Transparenz
 - (Wirtschaftliche Verwendung öffentlicher Mittel)
 - wirtschaftlich günstigstes Angebot
- Resultat
 - Fragen
 - Friktionen
 - Frustrationen

- Ziel der Erlasse 2019/21
 - Gleiche Erlasse Bund und Kantone
 - Umsetzung GPA
 - Bekämpfung Korruption
 - Verfolgung Umweltschutzziele
 - Soziale und ökologische Nachhaltigkeitskriterien
 - Nachhaltigkeit mit wirtschaftlicher Verwendung öffentlicher Mittel
 - Preis soll berücksichtigt bleiben
 - Sozial verantwortungsvolle Produktion
 - Wettbewerb wirksam und fair
 - Qualitätswettbewerb
 - Paradigmenwechsel

I. Grundlagen



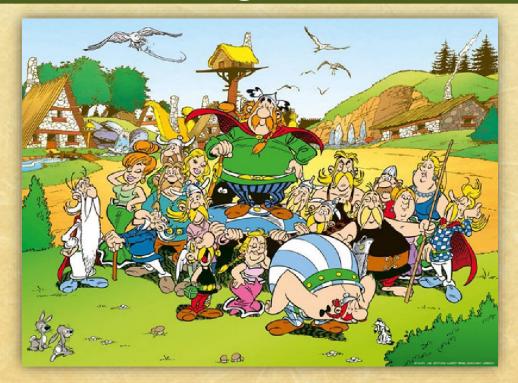


Interkantonale Vereinbarung (IVöB)

 Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG)

 Reglement über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBR)

Geltungsbereich?



- Bund, Kantone, Gemeinden
- Träger kantonaler, kommunaler Aufgaben
- Subventionierte Private / Konzessionen

Art. 4 IVöB

Nach welchen Verfahren muss ausgeschrieben werden?

Art. 17-25 IVÖB

- Offenes Verfahren (Art. 18)
- Selektives Verfahren (Art. 19)
- Einladungsverfahren (Art. 20)
- Freihändiges Verfahren (Art. 21)
- Wettbewerbe (Art. 22)
- Elektronische Auktionen (Art. 23)
- Dialog (Art. 24)
- Rahmenverträge (Art. 25)





Schwellenwerte im Staatsvertragsbereich

a. Government Procurement Agreement GPA (WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen)

Auftraggeber		Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)		
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen	
Kantone	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	350'000 CHF (200'000) SZR	350'000 CHF (200'000 SZR)	
Behörden und öffentliche Unternehmen in den Sektoren Wasser, Energie, Verkehr und Telekommunikation	8'700'000 CHF (5'000'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	700'000 CHF (400'000 SZR)	

Gemäss bilateralem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft sind auch folgende Auftraggeber dem Staatsvertragsbereich unterstellt:

Auftraggeber		Auftragswert CHF (Auftragswert SZR)	
	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Gemeinden/Bezirke	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	350'000 CHF (240'000) EURO	350'000 CHF (240'000 SZR)
Private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten in den Sektoren Wasser, Energie und Verkehr	8'700'000 CHF (6'000'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)	700'000 CHF (480'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich des Schienenverkehrs und der Gas- und Wärmeversorgung	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)	640'000 CHF (400'000 EURO)
Öffentliche sowie aufgrund eines besonderen oder ausschliesslichen Rechts tätige private Unternehmen im Bereich der Telekommunikation*	8'000'000 CHF (5'000'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)	960'000 CHF (600'000 EURO)

^{*}Dieser Bereich ist ausgeklinkt (VO des UVEK über die Nichtunterstellung unter das öffentliche Beschaffungsrecht, insbesondere Anhang – SR 172.056.111)

Schwellenwerte und Verfahren im von Staatsverträgen nicht erfassten Bereich

Verfahrensarten	Lieferungen (Auftragswert CHF)	Dienstleistungen (Auftragswert CHF)	Bauleistungen (Auftragswert CHF)	
			Baunebengewerbe	Bauhauptgewerbe
Freihändiges Verfahren	Unter 150'000	Unter 150'000	Unter 150'000	Unter 300'000
Einladungsverfahren	Unter 250'000	Unter 250'000	Unter 250'000	Unter 500'000
Offenes / selektives Verfahren	Ab 250'000	Ab 250'000	Ab 250'000	Ab 500'000

Wann kann auch über den Schwellenwerten freihändig vergeben werden? Art. 21 IVöB



- Kein Angebot, Eignungskriterien nicht erfüllt
- Angebote abgestimmt / unbrauchbar
- Technische künstlerische Besonderheiten, geistiges Eigentum
- Dringlichkeit unvorhergesehene Ereignisse
- Neuentwicklung, Ersatz fast nicht möglich
- Leistungen nach Wettbewerb
- Leistung, Ersetzung, Ergänzung, Erweiterung
- Warenbörse besondere Gelegenheit

Art. 48 ÖBR Wettbewerb «Alte Regel»

- 1. Für den Bau eines Gebäudes oder eines Kunstbauwerkes findet grundsätzlich ein Wettbewerb statt.
- 2. Der Auftraggeber kann jedoch auf den Wettbewerb verzichten, wenn der Wert tiefer liegt als:
 - a) 5 Millionen Franken für ein Gebäude (Preisindex, Januar 1998);
 - b) 10 Millionen Franken für ein Kunstbauwerk (Preisindex, Januar 1998).
- 3. Er kann ebenfalls darauf verzichten, wenn es sich um einen Umbau handelt oder wenn das Objekt eine besondere Komplexität aufweist oder für einen Wettbewerb ungeeignet ist.
- 4. Grundsätzlich gelten die Bestimmungen über die Architektur- und Tiefbauwettbewerbe des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins.

Neu Art. 7-17 ÖBR Wettbewerb

- Art. 7 Grundsätze
- Art. 8 Geltungsbereich
- Art. 9 Unterscheidungen
- Art. 10 Verfahren
- Art. 11 Vorstudie
- Art. 12 Wert
- Art. 13 Zusammensetzung unabhängiges Expertengremium
- Art. 14 Aufgaben unabhängiges Expertengremium
- Art. 15 Ansprüche aus Wettbewerbsverfahren und SIA
- Art. 16 Besondere Bestimmungen Wettbewerbsverfahren
- Art. 17 Umgang mit Berufsexperten

Wer darf mitmachen?

Bestand und Vorbefassung

Art. 13/14 IVöB

Ausgleich nicht möglich.



Welche Teilnahmebedingungen müssen erfüllt sein?

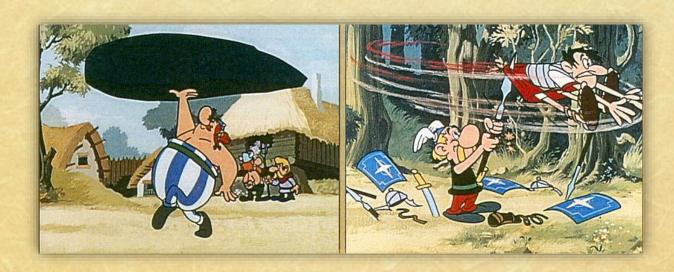
Art. 26 IVÖB / Art. 12 IVÖB

- Steuern
- Sozialversicherungen
- Einhaltung Arbeitsschutzbestimmungen
- Lohngleichheit am Ort der Leistung
- Einhaltung Umweltschutzbestimmungen
- Weitergabe an Subunternehmer

Gesetz:

- Art. 5 Kontrollsystem und Konventionalstrafen
- Art. 7 Umweltlabels
- Art. 8 Überwachung Nachhaltigkeit

Welche Eignungskriterien?



Art. 27 IVöB Eignungskriterien

Eignungskriterien müssen objektiv, für die Auftragserfüllung wesentlich und überprüfbar sein.

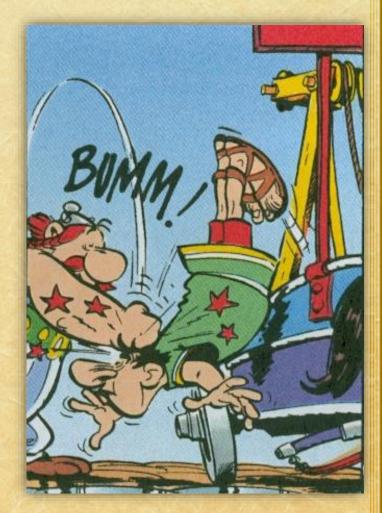
QS Systeme?

Nicht Bedingung: Anbieter einen oder mehrere Aufträge bereits erhalten.

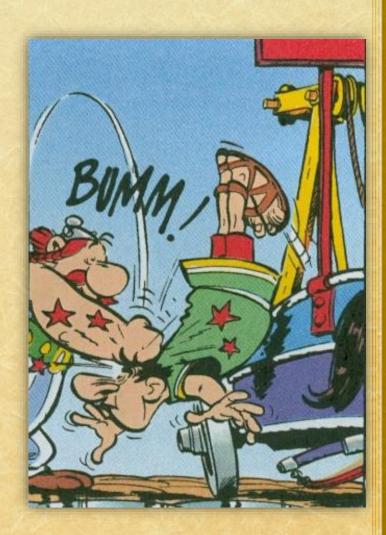
 Zuschlagskriterien (Art. 30 ÖBR)

Wirtschaftlich Günstigste

Qualität, Preis, Fristen,
Betriebskosten, Kundendienst,
nachhaltige Entwicklung,
Zweckmässigkeit, technischer
Wert, Ausbildung von Lehrlingen,
Ästhetik, Qualitätssicherung,
Kreativität und Infrastruktur

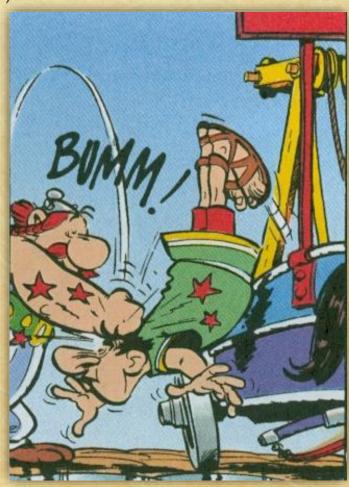


- Neue Zuschlagskriterien (Art. 29 IVöB)
- Leistungsbezogene Zuschlagskriterien
- Preis und Qualität
- Zweckmässigkeit
- Termine
- Technischer Wert
- Wirtschaftlichkeit
- Lebenszykluskosten,
- Ästhetik



 Nachhaltigkeit (mit den 3 Dimensionen Wirtschaftlichkeit, Ökologie und Soziales)

- Kreativität
- Plausibilität des Angebotes
- Kundendienst
- Lieferbedingungen
- Infrastruktur
- Innovationsgehalt
- Funktionalität
- Servicebereitschaft
- Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik
- Ausbildungsplätze Junge, ältere Arbeitnehmer,
 Wiedereingliederung Langzeitarbeitslose



Dabei sind zu berücksichtigen:

- Umweltverträglichkeit
- Ressourcenschonung und –effizienz
- Beschaffungsgegenstand zur Wiederherstellungsnutzung und – entsorgung
- Berücksichtigung von Fairtrade-Produkten
- Beschäftigung von Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen



Welche technischen Spezifikationen?



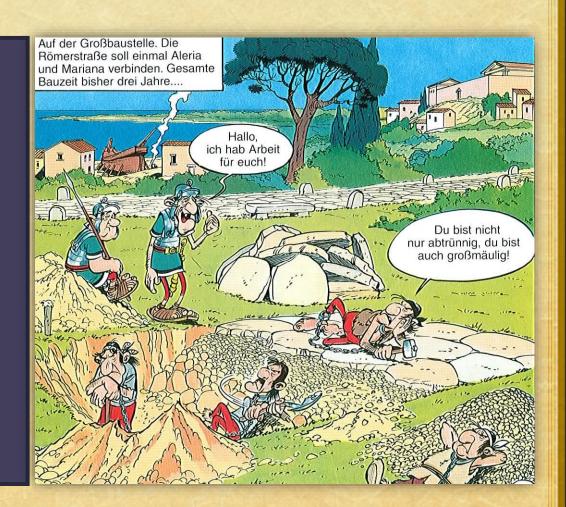
- Welche Grundlagen
- "gleichwertige"
- Hinweise / Spezifikationen von Unternehmen
- Technische Spezifikationen zur Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder Schutz der Umwelt
- → Art. 30 IVöB

Vorgaben Spielvarianten

Art. 31 IVöB Bietergemeinschaften / Subunternehmer

Art. 32 IVöB Lose und Teilleistungen

Art. 33 IVöB Varianten



Wie müssen die Angebote eingereicht werden?

- Schriftlich
- Elektronisch
- Sprache
- Keine Abänderung



Art. 34 IVöB

Inhalt der Ausschreibung /-unterlagen?

Art. 35 / 36 IVöB

Wichtige Auskünfte an einen Anbieter müssen gleichzeitig auch allen anderen Anbietern mitgeteilt werden.



Wie muss die Öffnung der Angebote organisiert sein?

Anwesende

Protokoll

Einsicht der Anbieter

Art. 37 IVöB



Was passiert bei Rechnungsfehlern?

Art. 38 IVöB Prüfung der Angebote

Offensichtliche Fehler, wie Rechnungs- und Schreibfehler, werden korrigiert.



Darf man nachfragen?

Art. 38 IVöB Erläuterungen

- Der Auftraggeber kann von den Anbietern schriftliche Erläuterungen über ihre Eignung und ihr Angebot verlangen.
- 2. Mündliche Erläuterungen werden vom Auftraggeber schriftlich festgehalten.



Welche Angebote können ausgeschlossen werden?

Art. 38 IVöB Ungewöhnlich niedrige Angebote

Erhält ein Auftraggeber ein Angebot, das in auffallender Weise viel niedriger ist als die anderen, so kann er vom Anbieter Auskünfte verlangen, um sich zu vergewissern, dass dieser die Teilnahmebedingungen einhält und die Auftragsbedingungen erfüllen kann.



Darf ich mit den Anbietern verhandeln?

Art. 28 ÖBR Verhandlungsverbot (Art. 11 Bst. c IVöB)

Neu = Art. 39 IVöB Bereinigung der Angebote



Was ist eine objektive Vergleichstabelle?

Art. 40 IVöB Bewertungen der Angebote

1. Die Angebote werden nach einheitlichen Kriterien technisch und rechnerisch geprüft. Es können Dritte als Sachverständige eingesetzt werden.

- Danach wird eine objektive Vergleichstabelle über die Angebote erstellt.
- 3. Shortlist



An wen muss der Zuschlag erteilt werden?

→ Art. 41 IVöB

- Wirtschaftlich günstigstes Angebot (neu vorteilhaftestes Angebot)
- Erfüllung der Zuschlagskriterien
 - Angebot, nicht Politik
 - keine vergabefremden Kriterien
- PreisKeine Mindestgewichtung
 - 20 % Minimum, bei sehr komplexen Aufträgen
 - keine flache Preisbewertungskurve



Wann kann der Vertrag abgeschlossen werden?

- Sofort?
- Ablauf der Beschwerdefrist?
- Aufschiebende Wirkung

→ Art. 42 IVöB



Wann kann das Verfahren abgebrochen oder wiederholt werden?

- Kein geeignetes Angebot, kein Wettbewerb
- Veränderter Rahmen oder Randbedingungen
- Wesentliche Änderung des Auftrages
- Finanzierungsproblem

→ Art. 43 IVöB

Welche Anbieter können ausgeschlossen werden?

- → Art. 44 IVöB
- Nichterfüllung Eignungskriterien
- Besondere Ausschlussgründe:
 - Falsche Auskunft
 - Nichtbezahlung Sozialabgaben / Steuern
- Arbeitsschutzbestimmungen
- Gleichbehandlung Mann und Frau
- Vertraulichkeit
- Vereinbarungen
- Konkurs
- Fehlverhalten
- Verletzung Formerfordernisse



Kann der Zuschlag widerrufen werden?

Art. 44 IVöB Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

- VSS nicht erfüllt
- Formfehler
- Pfändung, Konkurs
- Bekämpfung Korruption
- Widersetzung Kontrollen
- Sozialabgaben
- Frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt



Was passiert, wenn ich nicht gehorche?

Art. 45 IVöB - Sanktionen



Welche Fristen?

Art. 46 / 47 IVÖB

- Einheitlich, keine Benachteiligung
- Verlängerung gilt für alle
- Minimalfristen
- Verkürzung



Wie muss was wo publiziert werden?

- Amtsblatt
- www.simap.ch
- Direkte Auftragserteilung
- Formlos
- Sprache
- Inhalt
- Angaben



Art. 48 IVöB

Wo und wie muss Entscheid bekannt gegeben werden?



Wo Amtsblatt/

Simap

Direkte Mitteilung

Wie Inhalt

Art. 51 IVöB

Gegen was kann Beschwerde geführt werden?

- Ausschreibung
- Auswahl Teilnehmer
- Ausschluss
- Zuschlag
- Widerruf
- Abbruch
- → Art. 51 ff. IVöB

Wo: neu einzig vor Gericht (Art. 52 Abs. 1 IVöB₂₀₁₉)

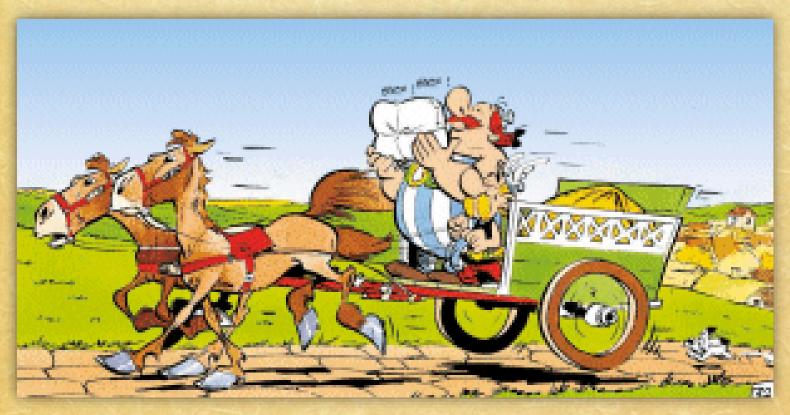
2. Instanz BGer

Neu: 20 Tage



Aufschiebende Wirkung wird wann erteilt?

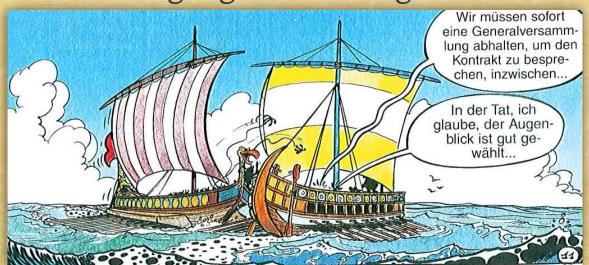
- Begründete Beschwerde!
- Dringlichkeit!



Was sind die Folgen des Vertragsabschlusses?

Art. 58 IVöB Beschwerde

- 1. Ist der Vertrag noch nicht abgeschlossen, kann die Beschwerdeinstanz die Aufhebung der Verfügung beschliessen und in der Sache selbst entscheiden oder sie an die Auftraggeberin oder den Auftraggeber mit oder ohne verbindliche Anordnungen zurückweisen.
- 2. Ist der Vertrag bereits abgeschlossen und erweist sich die Beschwerde als begründet, stellt die Beschwerdeinstanz fest, dass die Verfügung rechtswidrig war.



Wer kann helfen?



Kompetenzzentren

https://www.simap.ch/shabforms/COMMON/application/applicationGrid.jsp?template=1&view = 3&page=/MULTILANGUAGE/simap/content/contact_address.jsp

Westschweizer Leitfaden für die Vergabe öffentlicher Aufträge

https://www.vd.ch/themes/etat-droit-finances/marches-publics/guide-romand/westschweizer-leitfaden-fuer-die-vergabe-oeffentlicher-auftraege/

EGovernment

https://www.egovernment.ch/de/dokumentation/rechtliche-fragen/beschaffungen/

49